



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2008

Dreiundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 27

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/63/398)]

63/89. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 62/100 vom 17. Dezember 2007, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Veröffentlichung seines Berichts über seine sechsundfünfzigste Tagung¹,

erneut erklärend, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

sich dessen bewusst, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren, sowie im Bewusstsein dessen, dass die Menge, die Komplexität und die Vielfalt dieser Daten zugenommen haben,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses zum Ausdruck gebracht haben,

unter Hinweis darauf, dass der Wissenschaftliche Ausschuss in dem Bericht über seine sechsundfünfzigste Tagung seine tiefe Sorge darüber bekundet hat, dass er durch die Ausstattung seines Sekretariats mit nur einer Stelle des Höheren Dienstes sehr geschwächt ist

¹ Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 46 (A/63/46).



und bei der effizienten Durchführung seines gebilligten Arbeitsprogramms² behindert wird, und feststellend, dass dieses Problem bisher noch nicht gelöst werden konnte,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie den Generalsekretär auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung ersucht hat, einen umfassenden, konsolidierten Bericht vorzulegen, der nach Bedarf im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Ausschuss auszuarbeiten ist und in dem die finanziellen und administrativen Auswirkungen einer Erhöhung der Zahl der Ausschussmitglieder, die Personalausstattung des Fachsekretariats und Methoden zur Gewährleistung einer ausreichenden, gesicherten und berechenbaren Finanzierung behandelt werden,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen dreiundfünfzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und von der Veröffentlichung seines ausführlichen Berichts an die Generalversammlung¹ mit wissenschaftlichen Anhängen, mit dem der Ausschuss der Fachwelt und der Weltgemeinschaft seine neuesten Evaluierungen zur Verfügung stellt;

4. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs;

5. *billigt* das künftige Arbeitsprogramm des Wissenschaftlichen Ausschusses, das wissenschaftliche Prüfungen und Bewertungen im Namen der Generalversammlung auf den folgenden Gebieten umfasst: Bewertung der durch Energieerzeugung entstehenden Strahlungsmengen und der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, Unsicherheit bei der Abschätzung der Strahlungsgefahr, Zurechenbarkeit von gesundheitlichen Auswirkungen aufgrund von Strahlenbelastung, Modernisierung seiner Methoden zur Schätzung der durch Freisetzung aus nuklearen Einrichtungen verursachten Strahlenbelastung, Zusammenfassung der Folgewirkungen von Strahlung und Verbesserung der Erhebung, Analyse und Weitergabe von Daten, nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis, dass der Ausschuss seine Arbeiten zu Themen, die mehr als die Hälfte seines Gesamtprogramms ausmachen, nicht sofort aufnehmen kann, da das Fachsekretariat nicht über die entsprechenden Ressourcen verfügt, und billigt den längerfristigen Strategieplan des Ausschusses für seine Arbeit, den er der Versammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorgelegt hat;

6. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Fragen auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *hebt hervor*, dass der Wissenschaftliche Ausschuss seine ordentlichen Tagungen jährlich abhalten muss, damit er in seinen Berichten die neuesten Entwicklungen und Er-

² Ebd., Ziff. 11.

kenntnisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann;

8. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

9. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren, und ersucht das Sekretariat, derartige Konsultationen zu erleichtern;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre;

12. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

13. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Ziffer 14 der Resolution 62/100 die gegenwärtige Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses zu überprüfen und zu stärken und zeitweilige Finanzierungsmechanismen zur Ergänzung der bestehenden weiter zu erkunden und zu prüfen, nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, dass der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einen allgemeinen Treuhandfonds zur Entgegennahme und Verwaltung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung der Arbeit des Ausschusses eingerichtet hat, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Treuhandfonds zu erwägen;

14. *nimmt Kenntnis* von dem nach Bedarf im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Ausschuss ausgearbeiteten umfassenden Bericht des Generalsekretärs³ über die finanziellen und administrativen Auswirkungen einer Erhöhung der Zahl der Ausschussmitglieder, die Personalausstattung seines Fachsekretariats und Methoden zur Gewährleistung einer ausreichenden, gesicherten und berechenbaren Finanzierung;

15. *anerkennt* die in Ziffer 48 des Berichts des Generalsekretärs dargelegte Schlussfolgerung betreffend die Notwendigkeit, die Personalausstattung des wissenschaftlichen Fachsekretariats zu stärken, damit es den Wissenschaftlichen Ausschuss auf längere Sicht auf vorhersehbarere und nachhaltigere Weise unterstützen kann, um die Nutzung des dem Ausschuss über seine Mitglieder zugänglichen wertvollen Fachwissens wirksam zu erleichtern und dem Ausschuss die Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertra-

³ A/63/478.

genen Funktionen und Aufgaben zu ermöglichen, und betont in diesem Zusammenhang, dass diese Ressourcen auf alle Fälle benötigt werden, und zwar noch bevor die Mitgliedstaaten einer Änderung der Mitgliederzahl des Ausschusses zustimmen können;

16. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erstellung seines Entwurfs des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 alle Optionen, darunter auch die Möglichkeit einer internen Mittelumschichtung, zu erwägen, um die in den Ziffern 48 und 50 des Berichts des Generalsekretärs genannten Ressourcen für den Wissenschaftlichen Ausschuss bereitzustellen;

17. *weist* den Wissenschaftlichen Ausschuss *an*, sich weiter mit der Frage zu befassen, wie die Mitglieder des Ausschusses in der derzeitigen und einer möglicherweise geänderten Zusammensetzung die unverzichtbare Arbeit des Ausschusses am besten unterstützen können, namentlich indem er detaillierte, objektive und transparente Kriterien ausarbeitet, die auf derzeitige und künftige Mitglieder gleichermaßen Anwendung finden, und der Generalversammlung vor Ende der dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

18. *begrüßt* es, dass Belarus, Finnland, Pakistan, die Republik Korea, Spanien und die Ukraine als Beobachter an der sechsundfünfzigsten Tagung des Wissenschaftlichen Ausschusses teilgenommen haben, bittet diese Staaten, jeweils einen Wissenschaftler zu benennen, der als Beobachter an der siebenundfünfzigsten Tagung des Ausschusses teilnimmt, und beschließt, über eine Vollmitgliedschaft dieser Länder zu entscheiden, sobald ein Beschluss über die Mittelveranschlagung gemäß Ziffer 16 gefasst worden ist, jedoch spätestens am Ende der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung.

*64. Plenarsitzung
5. Dezember 2008*